

1. Betäubungsmittel

Hanna führt ein Wohnheim für Studierende, das sie unbedingt drogenfrei halten will. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit der örtlichen Polizei zusammen. Diese bietet sie auf, als sie eines Abends bei ihrem Rundgang besonders vor dem Zimmer von Kuno den typischen Geruch von verbranntem Cannabis wahrnimmt. Als die Polizei bald darauf das Zimmer von Kuno betritt, ist dieser ansprechbar und orientiert, wirkt aber etwas benommen und hat gerötete Augen. Die Polizei findet in seinem Zimmer 8 Gramm Haschisch, jedoch keinen Stummel einer Haschisch-Zigarette. Kuno sagt, er rauche kein Haschisch und wisse nicht, wie der Stoff in sein Zimmer gekommen sei. Rote Augen habe er wegen Heuschnupfens und die Benommenheit komme vom Antihistamin.

Beantworten Sie folgende Fragen und begründen Sie diese, indem Sie die Voraussetzungen aller in Frage kommenden gesetzlichen Grundlagen prüfen und dabei auch Argumente diskutieren, die gegen ihre Lösung vorgebracht werden könnten.

- a) Kann Kuno eine Ordnungsbusse auferlegt werden?
- b) Kommt eine Bestrafung von Kuno im ordentlichen Verfahren in Frage?
- c) Kann das bei Kuno sichergestellte Haschisch eingezogen werden?

Lösungsskizze zu Aufgabe 1:

zu Frage a)

Es liegen Verdachtsgründe dafür vor, dass Kuno in seinem Zimmer im Studentenheim Cannabis konsumiert hat (Geruchswahrnehmung von Hanna, Symptome, Drogenfund).

Gemäss Ziffer 8001 des Bussenliste 2 zur OBV kann «Unbefugter vorsätzlicher Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)» mit einer Ordnungsbusse von CHF 100 bestraft werden. Ein weiterer Ordnungsbussentatbestand steht nicht zur Verfügung, namentlich keiner für unbefugten Besitz von Cannabis.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 OBG ist das Ordnungsbussenverfahren anwendbar, «wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs die Widerhandlung selbst festgestellt hat». Dabei muss es sich um eine unmittelbare Beobachtung der Widerhandlung handeln. I.c. ist die von Hanna gerufene Polizei das für die Ausfällung einer Ordnungsbusse zuständige Organ. Die Polizei stellt zwar Verdachtsgründe für den Cannabis-Konsum von Kuno fest, erhält jedoch keinen unmittelbaren Eindruck von der Konsumhandlung. Deshalb ist das Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar.

zu Frage b)

Gegen Kuno liegen Verdachtsgründe des unbefugten Konsums von Cannabis vor im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG vor. Über diese Verdachtsgründe kann im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren Beweis geführt werden, wobei eine Bestrafung von Kuno gestützt auf diesen Tatbestand in Frage kommt. Wird nach der Beweisführung über die beschriebenen Indizien der Konsum als erwiesen betrachtet, ist der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis gemäss Art. 19b Abs. 1 und 2 BetmG straffrei, da dies unter dieser Voraussetzung als für den eigenen Konsum vorbereitete geringfügige Menge eines Betäubungsmittels gilt.

Wird hingegen der Aussage von Kuno Glauben geschenkt, dient sein Cannabisbesitz nicht dem eigenen Konsum und ist deshalb – unabhängig von der Menge – nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG zu beurteilen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt. Die fehlende Befugnis darf in lebensnaher Sachverhaltsergänzung angenommen werden. Subjektiv verlangt Art. 19 Abs. 1 BetmG Vorsatz gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 26 BetmG (= Art. 333 Abs. 1 StGB). Wird auf die Aussage von Kuno abgestellt, so wusste er nicht, dass in seinem Zimmer Cannabis gelagert wurde, so dass er mangels Vorsatz nicht strafbar ist.

Zu Frage 3 c)

Gemäss Art. 26 BetmG findet die Einziehungsbestimmung von Art. 69 StGB auch auf Betäubungsmittel als «gefährliche Gegenstände» Anwendung. Cannabis in der Hand eines Unbefugten (d.h. einer Person ohne konkrete Bewilligung oder generelle Befugnis nach BetmG) erfüllt als gesetzlich verbotenes Betäubungsmittel ohne weiteres das Kriterium der Gefährlichkeit gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB. Doch Gefährlichkeit allein genügt nicht. Der Gegenstand muss auch in eine konkrete Straftat verstrickt gewesen sein. Das Argument kann vorgebracht werden, eine solche liege in casu nicht vor, da der Besitz von Kuno nach keiner der beiden Hypothesen gemäss Antwort b) hiervoor strafbar sei. Dieser Einwand ist aus den folgenden Gründen zu verwerfen:

Hypothese 1: Kuno ist des Konsums strafbar: Gemäss dieser Hypothese hat ihm das Cannabis, von dem noch eine Restmenge übriggeblieben ist, zur Begehung der Straftat des Konsums gedient und war bestimmt für weiteren Konsum von Kuno.

Hypothese 2: Kuno ist mangels Vorsatz straffrei. Auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person kommt es gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB ausdrücklich nicht an, namentlich nicht auf die Strafbarkeit der Inhaberin oder des Inhabers des gefährlichen Gegenstandes. Irgendjemand muss zwingend mit dem Cannabis im Zimmer von Kuno ein Delikt verübt haben. Meist ist es eine Kette von mehreren Personen von Hersteller bis zum Endverkäufer, die sich gemäss Art. 19 BetmG strafbar verhalten, bis Betäubungsmittel zum Endkonsumenten gelangen. Wenn jemand tatsächlich im Zimmer von Kuno ohne dessen Wissen Betäubungsmittel aufbewahrt hat, dann machte das diese Person zum eigenen Konsum, zur Weitergabe an Dritte oder zur falschen Anschuldigung von Kuno. All das sind Straftaten, wobei das sichergestellte Cannabis gemäss einer Alternativ-Hypothese zumindest in eine solche Straftat verstrickt sein muss.

Im Ergebnis ist das Cannabis unter beiden Hypothesen einziehbar.

2. Migration

Werner hat ein heruntergekommenes Mehrfamilienhaus an schlechtesten Lage mit 15 Wohnungen, von denen 5 trotz intensiver Mietersuche seit Monaten leer stehen. Im Restaurant klagt Werner sein Leid Bekim, der ihm sagt, er könne ihm Mieter vermitteln, was er auch tut. Werner vermietet seine Wohnungen den neuen Mietern zu genau denselben Bedingungen wie seinen bisherigen Mietern. Beim Abschluss des Vertrags zeigt ihm niemand einen Ausländerausweis mit einer Aufenthaltsbewilligung. Werner fragt auch nicht danach. Die neuen Mieter haben keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, womit Werner rechnet, ohne es genau zu wissen. Bekim weiss das hingegen genau. Er lässt sich von Werner pro Mietvertrag eine Vermittlungsprovision in der Höhe des ersten Mietzinses zahlen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Werner und Bekim und diskutieren Sie dabei auch mögliche Verteidigungsargumente.

Lösungsskizze zu Aufgabe 2:

a) Allgemein

In Bezug auf Bekim und Werner ist die mehrfache «Förderung [...] des rechtswidrigen Aufenthalts» gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a AIG zu prüfen, und zwar in der Tatvariante der «Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts», und zwar durch Vermittlung (Bekim) bzw. die Vermietung (Werner) von Wohnungen.

Die Mieter haben keine Aufenthaltsbewilligung und halten sich somit rechtswidrig in der Schweiz auf. Dieser Aufenthalt wird zur die Vermittlung wie auch durch die Vermietung einer Wohnung erleichtert. Damit ist der objektive Tatbestand gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a AIG in Bezug auf das Verhalten von Bekim und von Werner erfüllt.

Da es um mehrere ausländischer Staatsangehörige und um mehrere Mietverträge geht, liegt sowohl bei Bekim als auch bei Werner mehrfache Tatbegehung vor.

Allgemein vorzuschicken ist, dass weder bei Werner noch bei Bekim Anhaltspunkte vorliegen, die auf Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe hinweisen. Somit folgen aus der Tatbestandsmässigkeit ohne weiteres die Rechtswidrigkeit und die Schuld.

b) Speziell zur Strafbarkeit von Bekim

Bekim weiss gemäss Sachverhalt sicher, dass die von ihm vermittelten Mieter keine Aufenthaltsbewilligung haben. Somit verwirklicht er den Grundtatbestand vorsätzlich.

Bekim schliesst mit Werner einen Mäklervertrag ab und lässt sich für jeden vermittelten Mieter zahlen. Da die Leistung, für die er sich Zahlen lässt, eine Straftat ist, stellt der Mäklerlohn eine unrechtmässige Bereicherung dar. Dass Bekim bereits im Zeitpunkt der Vermittlungshandlung die Absicht verfolgte, einen Mäklerlohn zu erzielen, darf in lebensnaher Sachverhaltsergänzung angenommen werden.

Somit macht sich Bekim der qualifizierten Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a AIG schuldig.

c) Speziell zur Strafbarkeit von Werner

Werner will nicht wissen, ob seine neuen Mieter eine Aufenthaltsbewilligung haben, und unterlässt es bewusst und gezielt, das durch eine zumutbare Massnahme wie das Verlangen eines Ausweises abzuklären. Er rechnet jedoch damit, dass seine Mieter keine Aufenthaltsbewilligung haben. Diese Haltung ist als Eventualvorsatz zu würdigen, so dass auch Werner die subjektiven Anforderungen des Grundtatbestands erfüllt.

Werner will durch die Vermietung an die illegalen Aufenthalter Geld verdienen. Zwar verlangt er im Vergleich mit Mietern mit Aufenthaltsbedingung keinen erhöhten Mietpreis, doch erreicht er Vollvermietung nur, indem er auch illegale Aufenthalter aufnimmt. Gemäss Bundesgericht sind damit die Anforderungen an eine Absicht unrechtmässiger Bereicherung gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a AIG erfüllt (BGer 6S.615/1998).

Somit macht sich Bekim der qualifizierten Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a AIG schuldig.

3. Strassenverkehr

Sheyla ist reich und sammelt schnelle Autos, als deren Halterin sie die Tornado AG eintragen lässt, deren statutarischer Zweck der «Handel mit Luxus-Automobilen» ist. Sheyla hat als Alleinaktionärin

das Sagen in der Tornado AG, doch tritt sie im Handelsregister nicht in Erscheinung und hat Strohmann Fritz als einziges Organe eingesetzt. Tatsächlich verkauft die Tornado AG ab und zu ein Auto, doch im Wesentlichen geht es darum, eine eigene Flotte zu halten, mit der sich Sheyla und ihre Freunde im Strassenverkehr vergnügen. Wenn – was regelmässig geschieht – Ordnungsbussen wegen Geschwindigkeitsübertretungen an der Domiziladresse der Tornado AG eingehen, antwortet Fritz jeweils, zu jener Zeit habe ein Kunde eine Probefahrt gemacht. Es lasse sich jedoch nicht mehr eruieren, welcher Kunde das gewesen sei. Die gleiche Auskunft gibt Fritz auch, als er als Auskunftsperson bei der Polizei gefragt wird, wer das Fahrzeug der Tornado AG gelenkt habe, das auf der Autobahn gemäss einer Radarmessung mit einer Geschwindigkeit von 203 km/h unterwegs war.

Kann die Tornado AG für Ordnungsbussen und/oder für den Geschwindigkeitsexzess auf der Autobahn strafrechtlich verantwortlich gemacht werden? Diskutieren Sie alle Argumente, die für oder gegen die von Ihnen im Ergebnis vertretene Lösung vorgebracht werden können.

Lösungsskizze zu Aufgabe 3:

a) Haftung der Tornado AG für Ordnungsbussen

Gemäss Art. 7 Abs. 1 OBG wird die Ordnungsbusse der im Fahrzeugausweis eingetragenen Halterin auferlegt, wenn die Person, die das Fahrzeug führte, nicht anlässlich der Widerhandlung angetroffen oder angehalten wird. Die Tornado AG ist in dem Sinne die formelle Halterin der Fahrzeuge von Sheyla. Wenn Ordnungsbussen an ihrer Domiziladresse eingehen, liegt dem sicher der Umstand zugrunde, dass der Lenker oder die Lenkerin nicht festgestellt worden ist. Gemäss Art. 7 OBG können dem Halter somit verschuldensunabhängig Ordnungsbussen auferlegt werden, wenn er dies nicht gemäss Art. 7 Abs. 4 oder 5 OBG abwendet.

Allerdings hat das Bundesgericht erkannt, dass das nur für natürliche Personen als Halterinnen gelte, da Art. 7 OBG eine ungenügende Grundlage für die Strafbarkeit von juristischen Personen darstelle (BGer 6B_252/2017). Die Tornado AG ist eine juristische Person. Deshalb kann sie für die Ordnungsbussen nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

b) Haftung der Tornado AG für den Geschwindigkeitsexzess

aa) Vorfrage: Rechtliche Würdigung des Geschwindigkeitsexzesses.

Die unbekannte Person war auf der Autobahn gemäss einer Radarmessung mit 203 km/h unterwegs. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 VSKV-ASTRA ist bei Radarmessungen von Geschwindigkeiten über 151 km/h ein Sicherheitsabzug von 7 km/h vorzunehmen, so dass die für die strafrechtliche Beurteilung massgebliche Geschwindigkeit 196 km/h beträgt. Der Begriff «Autobahn» im Sachverhalt ohne Angabe einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit verweist auf die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h, die auf Autobahnen gilt (Art. 4a Abs. 1 Bst. d VRV). Es liegt somit eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 76 km/h vor, womit der Grenzwert für die qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG noch nicht erreicht wird. Grundsätzlich bleibt eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG auch bei Verfehlen des Grenzwertes möglich, doch enthält der Sachverhalt keine Angaben dafür.

Hingegen ist der vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung vertretene Grenzwert für die grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG sehr deutlich erreicht. Damit werden in der Regel die Voraussetzungen gemäss dieser Bestimmung und deren Verdeutlichung durch das Bundesgericht ohne weiteres als erfüllt angesehen: Geschwindigkeitsbegrenzungen sind wichtige Verkehrsvorschriften; die quantitative Überschreitung ist i.c. sehr deutlich, woraus auch das subjektive Erfordernis der Mutwilligkeit oder ausgeprägten Rücksichtslosigkeit folgt die zumindest erhöhte abstrakte Gefährdung der Sicherheit anderer folgen.

Somit hat die unbekannte Person, die das Fahrzeug gelenkt hat, den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, so dass ein Vergehen vorliegt.

bb) Zurechnung an ein Unternehmen nach Art. 102 Abs. 1 StGB

Für die Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens an ein Unternehmen ist nach Art. 102 Abs. 1 StGB zunächst erforderlich, dass die Tat «in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks» verübt worden ist. Die Tornado AG ist eine juristische Person des Privatrechts und fällt somit gemäss Art. 102 Abs. 4 Bst. a StGB grundsätzlich unter diesen Unternehmensbegriff. Aus dem Erfordernis, die Straftat «in geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks» zu verüben, folgt zudem, dass die juristische Person ein Gewerbe betreiben muss. Gewerblich sind möglicherweise die sporadischen Autoverkäufe, nicht aber die regelmässigen Vergnügungsfahrten, die gemäss SV den eigentlichen Zweck der Tornado AG ausmachen. Wenn Sheyla und ihre Freunde auf Vergnügungsfahrten Geschwindigkeitsexzesse machen, tun sie das nicht «in geschäftlicher Verrichtung». Zudem gilt für Kunden der Tornado AG wie auch für Freunde von Sheyla, dass diese nicht «in» dem Unternehmen sind. Die erforderliche Nähe zum Unternehmen haben nur Arbeitnehmer und eng mit dem Unternehmen verbundene Beauftragte. Deshalb kann die Tornado AG auch für den Geschwindigkeitsexzess auf der Autobahn nicht verantwortlich gemacht werden.

(Da es bereits an der erforderlichen Beziehung der Straftat zur Tornado AG fehlt, ist es unerheblich, ob ein Organisationsmangel der Tornado AG der Grund für die fehlende Täterermittlung ist. Ein Organisationsmangel ist zu bejahen, da es gemäss Sachverhalt dem eigentlichen Zweck der Tornado AG entspricht, Straftaten zu ermöglichen, ohne dabei erwischt zu werden. Denkbar ist deshalb die Aufhebung der juristischen Person gemäss Art. 57 Abs. 3 ZGB.)